

Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-23-024)
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von
OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter NRW

Die **Kommune xxx**

Anschrift

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Führerschein (OZG-ID: 10169)

§ 1 Gegenstand des Bezugs

1. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung
„Führerschein“

(im Folgenden: **„OZG-Verwaltungsleistung“**) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.
2. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung vom _____._____
3. Die Nachnutzung erfolgt ab dem _____._____ /erfolgt seit dem _____._____. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister ekom21 die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

§ 2 Dienstinformationen

1. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“-Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Führerschein“. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der FIT-Store Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
2. Der Kommunalvertreter NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.
3. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/ zur Verfügung.
4. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Führerschein bedient sich der Kommunalvertreter NRW der ekom21 (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.
5. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3 Support

1. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.
2. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird für den Second-Level-Support in den Zeiten Mo-Do von 07:00 bis 18:00 Uhr und Fr von 07:00 bis 15:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters (hier: Hessen) sowie dem 24.12. und 31.12.) folgender Support angeboten:

Servicestelle (Support):

ekom21 - KGRZ Hessen

EfA-Support

Telefonnummer: 0641 9830 3744

E-Mail: support-digitalisierung@ekom21.de

Bei Fragen zum Anbindungsprozess und bei erstmaliger Anbindung einer Antragstrecke steht unter rollout.fuehrerscheinantrag@ekom21.de Unterstützung bereit.

Reaktionszeit in Stunden (d.h. Zeit bis zur ersten Benachrichtigung an Nachnutzer, dass Störung bearbeitet wird):

- Betriebsverhindernde Störung: 2 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 8 Stunden
- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

§ 4 Weiterentwicklung

Das Projekt hat einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes aufgesetzt. Der Leistungsbezieher kann über den Kommunalvertreter NRW Anforderungen für diese Gremien adressieren und wird umgekehrt über den Kommunalvertreter NRW über Beschlüsse der Gremien informiert.

§ 5 Kosten

1. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Führerschein“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes werden bis Ende 2026 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Auftraggeber ist die fristgerechte Interessenbekundung bis zum 15.11.2024 per E-Mail an kommunalvertreter@digitales.nrw.de. Die ab dem 01.01.2027 für den Leistungsbezieher ggf. entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern.
2. Abweichend von I. gilt, dass Behörden, die sich bis zu dieser Frist nicht zurückgemeldet haben, die Betriebskosten selbst finanzieren müssen. Diese werden jährlich gleichmäßig auf die zuständigen Stellen verteilt. Die Kosten pro Behörde sind im Preisblatt in Anlage 3 aufgeführt. Sollte die Kostenerstattung durch den Bund/die FITKO wegfallen, kann der jährliche Anteil ab 2027 ansteigen. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 30.06. eines Jahres. Die Höhe der zu zahlenden Betriebskosten wird auf monatlicher Basis anteilig berechnet. Bei anteiliger Berechnung der Betriebskosten werden die Kosten zum 31.10. des Jahres, in das der Beginn des Nutzungszeitraums fällt, abgerechnet.
3. Sollten sich die Kosten oder die Konditionen ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.

4. Für die Anbindung an den EfA-Online-Dienst erhebt der IT-Dienstleister (ekom21) einmalige Anschlusskosten je anzuschließende Kommune. Die Kosten für die Anbindung sind im Preisblatt in Anlage 3 aufgeführt. Die Anbindungskosten werden fällig, sobald der IT-Dienstleister ekom21 mit den Anbindungsaktivitäten für den Leistungsbezieher beginnt. Die Anbindungskosten inkl. eGovSAD werden bis Ende 2025 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Auftraggeber ist die fristgerechte Interessenbekundung bis zum 15.11.2024 per E-Mail an kommunalvertreter@digita-les.nrw.de.
5. Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
6. Der Leistungsbezieher ist für die Ertüchtigung des in seiner Kommune eingesetzten Fachverfahrens zur Nachnutzung des Online-Dienstes Führerschein verantwortlich. Die Kosten für die Integrationsschnittstelle sind beim Fachverfahrenshersteller zu erfragen und vom Leistungsbezieher zu tragen.

§ 6

Haftung

1. Der Bereitsteller (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) haftet in den von Ziffer 8.1 der SaaS-Bereitstellungs-AGB erfassten Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur für von ihm zu vertretende Schäden oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bis zur Höhe der pro Kalenderjahr über die FITKO an den Bereitsteller zu zahlender Vergütung des betroffenen Nachnutzers (Auftraggeber), höchstens jedoch bis zu 100.000,00 Euro.
2. Eine Ersatzverpflichtung des Bereitstellers ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
3. Für den ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb von Telekommunikationsanlagen haftet der Bereitsteller nicht.
4. Soweit die Haftung gegenüber dem Bereitsteller ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Angestellten, Beamten, Geschäftsführer, Organvertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt der Bereitsteller dem Nachnutzer bzw. der FITKO erfolgte Versicherungszahlungen ohne Rücksicht auf getroffene Haftungsbeschränkungen in vollem Umfang zur Verfügung.
6. Der Nachnutzer bzw. die FITKO haftet gegenüber dem Bereitsteller im gleichen Umfang wie der Bereitsteller gegenüber der FITKO bzw. dem Nachnutzer.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.
3. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 8 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragservice an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.
2. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

§ 9 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelabrufs sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.
2. Sofern bereits eine Einzelvereinbarung gezeichnet wurde, wird diese hiermit aufgehoben.

§ 10

Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung (https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/)

- Anlage 2: **FIT-Store Leistungsbeschreibung** (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)

- Anlage 3: **Preisblatt**

- Anlage 4 (optional): **Anbindung Zuständige Stelle** (Angaben zur Eintragung in die Infodienste der Linie6Plus) zur Übernahme in den Portalverbund

- Anlage 5 (optional): **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf Führerschein und technisch-organisatorische Maßnahmen zur Nutzung der „Zentralen Datenaustausch-Infrastruktur“ (ZDI)**

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Die Anlage 5 wird nur Vertragsbestandteil, sofern wie folgt zugestimmt wird:

Die Anlage 5 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf Führerschein und technisch-organisatorische Maßnahmen zur Nutzung der „Zentralen Datenaustausch-Infrastruktur“ (ZDI)) soll Vertragsbestandteil des Einzelabrufes zum Onlinedienst Führerschein werden:

____ ja, wir möchten die ZDI kommunal als XTA2-Server nutzen (es fallen keine zusätzlichen Kosten an)

____ nein, wir verzichten auf die Nutzung von ZDI kommunal

Angaben zur kostenpflichtigen Nachnutzung des Onlinedienstes:

____ wir sind gemäß § 5 Abs. I für die Kostenübernahme bis Ende 2026 qualifiziert.

____ wir bestellen den Dienst kostenpflichtig gemäß § 5 Abs. II.

Kommune xxx

Kommunalvertreter NRW

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer)